

S a t z u n g

über die Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Oyten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – beide Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Volle Übertragung der Straßenreinigungspflicht

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) wird die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis mit Ziffer 1 gekennzeichneten öffentlichen Straßen einschließlich des Winterdienstes den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke mit Ausnahme der Gossen auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird den Eigentümerinnen und Eigentümern übertragen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(4) Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes obliegt auch den Eigentümerinnen und Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dieses gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(5) Den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die Nießbraucherinnen und Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümerinnen und Eigentümer reinigungspflichtig. Den Eigentümern und Eigentümerinnen der anliegenden Grundstücke werden ebenfalls die Eigentümer und Eigentümerinnen der übrigen durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) gleichgestellt. Hinterliegergrundstücke sind nur solche, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht der Gemeinde unterliegende Straße angrenzen, aber durch eine derartige Straße erschlossen werden. Hinterliegergrundstücke sind danach Grundstücke, die

a) nur über erschließungsrechtlich unselbständige Privatwege oder mittels Geh- und Fahrrechte über „vorderliegende“ Privatgrundstücke zugänglich sind oder

- b) an rechtlich nicht befahrbare öffentliche Wohnwege angrenzen
- c) und bei denen darüber hinaus auch keine sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse bestehen, welche die Möglichkeit des Zuganges zu einer der gemeindlichen Straßenreinigung unterliegenden Straße ausschließen.

Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2 Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Bei den im Straßenverzeichnis mit Ziffer 2 gekennzeichneten öffentlichen Straßen gilt die Übertragung der Straßenreinigungspflicht nach § 1 mit Ausnahme der Fahrbahnen.
- (2) Bei den im Straßenverzeichnis mit Ziffer 3 gekennzeichneten öffentlichen Straßen gilt die Übertragung der Straßenreinigungspflicht nach § 1 mit Ausnahme der Fahrbahn und der Pflicht zur Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 Durchführung der Reinigung

- (1) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Oyten in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- (2) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde Oyten eine andere oder ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur diese oder dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oyten über die Straßenreinigungspflicht vom 08.11.2012 außer Kraft.

Oyten, 13.12.2021

GEMEINDE O Y T E N

gez.
Sandra Röse
Bürgermeisterin